

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliche Sondervermögen. Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers (nachstehend auch Auftraggeber, Besteller oder Käufer genannt) gelten nicht, selbst wenn WESOB (nachstehend auch Auftragnehmer, Lieferant oder Verkäufer genannt) nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, sie werden WESOB schriftlich anerkannt.

2. Angebot

Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Lieferant behält sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wurden dem Lieferant Konstruktionsunterlagen kostenlos bereitgestellt, erwirbt der Lieferant im Falle wesentlicher Verbesserungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die Angebote sind nur innerhalb der angegebenen Frist gültig. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Sollten sich bei einem ausdrücklich verbindlichen Angebot, durch Lohnerhöhungen, Materialverteuerung oder Aufschläge irgendwelcher Art, Preiserhöhungen über 10 % des Angebotspreises ergeben, so ist der Angebotspreis nicht mehr verbindlich.

3. Abnahmebedingungen

Bei Auftragserteilung wird vereinbart, wer die Bemusterung vornimmt. Die Kosten für die Bemusterung, so nicht besonders schriftlich vereinbart, sind dem Besteller zu berechnen.

Der Besteller hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Modells mitzuteilen, inwieweit Übereinstimmung mit dem Modell bzw. der Gerätezeichnung besteht. Kommt der Besteller seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die hergestellte Ausrüstung zur Auslieferung gebracht. Gleichzeitig erfolgt die Rechnungslegung an den Besteller. Bei Einverständnis des Bestellers zum übergebenen Muster werden nachfolgende Beanstandungen nicht anerkannt.

Für Sondermaschinen erfolgt die Abnahme durch den Besteller im Hause des Lieferanten. Verzichtet der Besteller auf eine persönliche Abnahme, so gilt die Maschine nach innerbetrieblicher Prüfung als abgenommen. Es bleibt dem Lieferant jederzeit vorbehalten, technische Änderungen und Verbesserungen am Liefergegenstand vorzunehmen. Ergeben sich Funktionsänderungen, ist der Besteller umgehend zu benachrichtigen. Der Besteller hat auch im Interesse des Lieferanten bei der Abnahme mitzuwirken und darf insbesondere die Abnahme nicht verzögern, hinausschieben oder anderweitig verhindern zu versuchen. Im Falle schuldhafter Verzögerung der Abnahme durch den Besteller haftet dieser hierfür und hat WESOB den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Lieferfrist

Maßgebend ist die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist. Die Lieferfrist beginnt mit der Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen, Klärung aller technischen Einzelheiten und Eingang der vereinbarten Anzahlung nach Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der hergestellte Ausrüstungsgegenstand das Werk vom Lieferant verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Treten auf unserer Seite oder bei unseren Vorlieferanten Hindernisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und/oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, Betriebsstörungen, Fehlproduktion oder Stromausfall, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist auch bei bereits bestehendem Liefer- oder Leistungsverzug angemessen. Eine Haftung von uns während der Dauer der zuvor bezeichneten Umstände sowie für hierdurch etwa verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

Sollten uns Vorlieferanten trotz rechtzeitig von uns mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne unser Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, sind wir berechtigt, insoweit von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Eine Haftung von uns für hierdurch etwa verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, die Fertigstellung beziehungsweise Auslieferung des Ausrüstungsgegenstandes verhindern. Soweit eine Veränderung der Lieferfrist wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die Kosten für die Lagerung (mindestens ½ v.H. des Rechnungsbetrages) für jeden Monat berechnet. Durch Nichteinhaltung der Vertragspflichten des Bestellers kann sich die Lieferfrist verlängern.

5. Lieferung

Die Qualität der herzustellenden Ausrüstungen muss den Liefer-, Leistungs- und Abnahmebedingungen des Lieferanten, der zwischen Lieferant und Besteller abzuschließenden Vereinbarung über sicherheitstechnische Forderungen und den zum Zeitpunkt der Fertigung gültigen Normen entsprechen. Der Lieferant behält sich Teillieferungen vor.

Die Anmeldung eines Insolvenz- oder eines Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen den Lieferant, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern bzw. angemessene Sicherheit für in Arbeit befindliche Aufträge zu verlangen bzw. für abgeschlossene und noch nicht ausgelieferte Arbeiten Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

Bei Lieferung von Spezialmaschinen und Sondereinrichtungen ist bei Bedarf eine Aufstellung und Inbetriebnahme beim Besteller in Anwesenheit unseres Werksmonteurs vorzunehmen. Alle dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen müssen vor Ankunft des Monteurs abgeschlossen sein. Der Besteller hat ggf. und auf seine Kosten qualifiziertes Personal bereitzustellen, ebenfalls die zur Inbetriebnahme erforderlichen Materialien, Vorrichtungen usw. Alle dem Lieferant für die Entsendung des Werksmonteurs entstehenden Kosten und Aufwendungen, sowie alle sonstigen Nebenkosten sind vom Besteller vollständig zu erstatten. Die Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die vom Monteur überbrachten Lieferteile reisen auf Kosten des Bestellers. Im Falle eines Arbeitsunfalls anlässlich der Maschinenaufstellung und Inbetriebnahme bleibt die Verantwortung des Lieferanten ausschließlich auf sein Personal beschränkt.

6. Gewährleistung / Verjährung

I: Soweit die Konstruktionsunterlagen vom Besteller bereitgestellt wurden, wird durch WESOB keine Gewähr für Mängel an der konstruktiven Gestaltung übernommen.

II: Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

b) Zur Vornahme aller dem Lieferant notwendig erscheinende Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferant die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferant für die Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Vorliegen eines nicht nur unerheblichen Mangels ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.

e) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach 7. b) dieser Bedingungen.

f) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die entstanden sind infolge normaler natürlicher Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, mangelhaftem Einbau, mangelhafter Montagearbeiten oder fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder nicht ordnungsgemäßer Wartung, nicht sachgemäßer Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung und der einschlägigen Normen – sofern dies nicht von WESOB zu verantworten ist. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen sowie auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferant zu verantworten sind.

g) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

h) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

i) Die in Abschnitt 6. h) genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Abschnitt 7. c) für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6. h) ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

III: Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers/Käufers wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen eines Mangels bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften (§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB; § 634a Abs.1 Nr.2 BGB).

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. bei Absendung der Lieferteile (auch bei Teillieferung und bei Liefergegenständen mit unwesentlichen Mängeln) mit der Auslieferung der Lieferteile an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen.

7. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6. und 7. c) entsprechend.
 - Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, der Lieferer hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
 - Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er schriftlich garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Lieferer für jeden Grad des Verschuldens. In letzterem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung der Lieferteile (auch bei Teillieferung und bei Liefergegenständen mit unwesentlichen Mängeln) bzw. mit der Auslieferung der Lieferteile an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Zur Abdeckung des Transportrisikos wird jede Sendung grundsätzlich auf Kosten des Bestellers versichert, sofern der Besteller nicht ausdrücklich eine Versicherung ablehnt und damit das volle Transportrisiko übernimmt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- Werden dem Auftragnehmer, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erst nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Besteller die Sicherheiten in angemessener Frist nicht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Lieferers.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Lieferer gehörender Ware erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fikturwerte seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Punkt f. auf den Lieferer auch tatsächlich übergehen.
- Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Lieferer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Lieferer ab.
 - Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Lieferer hieran in Höhe seiner Fikturwerte Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fikturwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
 - Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Lieferers sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Lieferer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Lieferer weiter. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
- Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall wird der Lieferer hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Lieferer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Verstößt der Besteller gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere durch Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzunehmen und die Ware anderweitig zu verwerten, wobei der Erlös der Forderungen abzüglich der Verbindlichkeit des Bestellers- abzüglich der notwendigen Verwertungskosten-anzurechnen ist. Nimmt der Lieferer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für den Lieferer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Lieferer in Höhe des Fikturwertes der Ware ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

10. Rücktritt vom Vertrag und Haftung des Lieferers

Wird ein Auftrag ohne Verschulden des Lieferers storniert, so sind die, dem Lieferer entstandenen Kosten und der entgangene Gewinn in voller Höhe, mindestens aber 20 v.H. der Auftragssumme zu erstatten. Der Besteller ist berechtigt, nach Bezahlung die Herausgabe des unfertigen Auftragsgegenstandes zu fordern. Der Besteller ist bei Unvermögen des Lieferers und wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller ebenfalls zu, wenn der Lieferer ihm gestellte angemessene Nachfristen für Ausbesserung und Ersatzteillieferung fruchtlos verstreichen lässt, oder diese fehlschlagen. Der Besteller muss ausdrücklich schriftlich erklären, dass er nach Ablauf der angemessenen Nachfrist die Annahme der Leistung ablehnt.

11. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten, so nicht besonders vereinbart, ab Werk Schwarzenberg einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers wie folgt zu leisten:

- 1/3 Anzahlung 2 Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sofort bei Versandbereitschaft der Hauptteile und
- der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenansprüchen sind nicht statthaft.

Mängelrügen, Transportschäden bzw. Lieferverzögerungen durch unverschuldete lange Transportlaufzeiten berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Ohne vorhergehende Mahnung werden ab Fälligkeit Verzugszinsen berechnet. Die Höhe bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt mindestens 8 Prozentpunkte über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank. Verzugszinsen werden vom Bruttorechnungsbetrag berechnet, die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wenn der Besteller die Zahlung einstellt, wird in jedem Fall unsere gesamte Forderung fällig.

Im Falle der Anzahlung der Ware durch den Besteller gelten die folgenden Regelungen: Die Anzahlung ist nicht zurückforderbar, insoweit der Wert der Ware den Betrag der Anzahlung übersteigt. Hat der Lieferer zur Sicherung der Anzahlung eine Sicherheit bestellt z. B. durch Anzahlungsbürgschaft oder Garantie gilt der Anspruch aus dieser als erloschen, sobald der Wert der Ware den gezahlten Betrag übersteigt auch wenn die Sicherungsinstrumente im Außenverhältnis der Bank zum Besteller unbefristet ausgestellt sein sollten.

Zur Sicherung aller Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag überträgt WESOBAG Zug um Zug das Eigentum an den hergestellten Gegenständen in Höhe der Zahlung an den Besteller ab dem Zeitpunkt des Verfalls der Anzahlungsbürgschaft. Auf Wunsch des Bestellers verpflichtet sich WESOBAG diese formularmäßige Eigentumsübertragung durch eine Individualvereinbarung mit Spezifizierung nach den Regeln der deutschen Automobilindustrie dem Besteller unterschriftsreif zur Verfügung zu stellen und zu ersetzen. Die Übergabe bei der Sicherungsübereignung wird dadurch ersetzt, dass WESOBAG die vorgenannten Gegenstände für den Auftraggeber verwahrt. WESOBAG übernimmt ohne gesonderte Berechnung die fachgerechte Verwahrung – insbesondere auch gegen Witterungseinflüsse – und haftet für jeglichen verschuldeten Schaden oder Verlust.

Weiter bestätigt WESOBAG ausdrücklich, dass

- a) die zur Sicherung übereigneten Gegenstände ihr freies Eigentum sind, also insbesondere keine Dritten zur Sicherung übereignet oder Vorbehaltseigentum eines Lieferanten sind;
- b) die zur Sicherung übereigneten Gegenstände durch äußerliche Unterscheidung von anderen Waren, getrennte Lagerung oder besondere Kennzeichnung eindeutig als Sicherungsgut zu erkennen sind.

Sollte an einem zur Sicherungsübereignung vorgesehenen Gegenstand nur Miteigentum oder nur ein Eigentumsanwartschaftsrecht der WESOBAG bestehen, sind sich Besteller und WESOBAG darüber einig, dass für diesen Fall das Miteigentum bzw. das Eigentumsanwartschaftsrecht nach Maßgabe dieses Vertrages an den Besteller mit sofortiger Wirkung übertragen wird. Auf Wunsch des Bestellers versichert WESOBAG für die Dauer der Verwahrung die sicherungsübereigneten Gegenstände in ihrem Namen ausreichend gegen Feuer zugunsten des AG und weist den Versicherer an, Leistungen im Schadensfall direkt an den Besteller auszuzahlen. Im Übrigen haftet die WESOBAG, sofern sie nicht nachweist, dass ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten kein Verschulden trifft. An den Besteller direkt ausgezahlte Leistungen der Versicherer werden angerechnet.

Der Besteller wird die ihm übertragenen Rechte zurückgeben, sobald alle Ansprüche aus dem obigen Vertrag erfüllt sind und ein Rechtsgrund für den Behalt dieser Rechte nicht mehr besteht.

Vorstehende Sicherungsübereignung gilt nur für den Fall der Anzahlung oder Bezahlung der Ware, solange diese sich im Hause oder Verfügungsbereich von WESOBAG befindet.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9 sowie eventuelle Zurückbehaltungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Versand

Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer Weisung der Wahl durch WESOBAG überlassen. Versandfertige Ware und Lieferungen sind vom Auftraggeber unverzüglich abzurufen bzw. bei vereinbarter Abholung abzuholen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware bzw. Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu lagern und entsprechende Lagerkosten (sowohl bei Eigen- als auch bei Fremdlagerung) dem Auftraggeber zu berechnen.

13. Schutzrechte

Der Besteller hat sicherzustellen, dass die von ihm bereitgestellten Zeichnungen, Modelle und Muster keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und entstandene Schäden zu ersetzen.

Alle Daten, Informationen, Ergebnisse aus Versuchen, Konstruktionen, Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen etc. sind im Falle einer vorliegenden oder neu abzuschließenden Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Besteller als - streng vertraulich – offensichtlich für WESOBAG und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu spezifizieren. Unterlässt der Besteller dies, haftet WESOBAG grundsätzlich nicht aus der Geheimhaltungsvereinbarung. Bei einer sonstigen Vertragsverletzung haftet WESOBAG lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unterlagen und Gegenstände, die nicht zum Auftrag führten, werden auf Wunsch zurückgeschickt oder nach 3 Monaten vernichtet. Ein späterer Herausgabeanspruch durch den Besteller besteht nicht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der WESOBAG. Mithin ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz von WESOBAG zuständig ist. WESOBAG bleibt allerdings berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

15. anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Vertragsprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

16. Hinweise

Änderung und Ergänzung dieser Allgemeinen Bedingungen und des Auftrages gelten nur, so sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt werden.

WESOBAG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu Geschäftszwecken im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.